

**Disziplinar-Richtlinien
Anlage 2**

**Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes für die
Bundesfinanzverwaltung**

vom 10. März 2008

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 11 S. 482, ausgegeben zu Bonn am 31. März 2008

I.

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 34 Abs. 2, des § 42 Abs. 1 sowie des § 84 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird angeordnet:

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplingesetzes sind außer dem Bundesminister der Finanzen

1. die Präsidentin/der Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern,
2. die Präsidentin/der Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,
3. die Präsidentinnen/die Präsidenten der Bundesfinanzdirektionen,
4. die Präsidentin/der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
5. die Präsidentin/der Präsident des Zollkriminalamtes,
6. die Präsidentin/der Präsident des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung,
7. die Präsidentin/der Präsident des Bundesausgleichsamtes,
8. die Direktorin/der Direktor des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik,
9. die Vorsteherinnen/die Vorsteher der Hauptzollämter,
10. die Vorsteherinnen/die Vorsteher der Zollfahndungsämter,
11. die Leiterin/der Leiter des Beschaffungsamtes der Bundeszollverwaltung.

II.

Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung von Dienstbezügen nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplingesetzes wird gemäß § 33 Abs. 5 des Bundesdisziplingesetzes auf die in Abschnitt I. Nr. 1 bis 8 genannten Dienstvorgesetzten übertragen.

III.

Die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes gegen Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 g wird gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesdisziplingesetzes auf die in Abschnitt I Nr. 1 bis 8 genannten Dienstvorgesetzten übertragen. Diese sind im Übrigen auch bei Klagen, die seitens der Beamtinnen/der Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 g in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden, für die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn zuständig.

**Disziplinar-Richtlinien
Anlage 2**

IV.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden im Sinne von § 42 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes gelten die Sätze 1 und 3 des I. Abschnitts der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 253).

V.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde bei Ruhestandsbeamten gemäß § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes werden auf die Präsidentin/den Präsidenten der Bundesfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte ihren/seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, übt die Präsidentin/der Präsident der Bundesfinanzdirektion, in deren Bezirk die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte ihren/seinen letzten Wohnsitz hatte, die Disziplinarbefugnisse aus.

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes für die Bundesfinanzverwaltung vom 2. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2630) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 2008

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Nawrath